

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 304.

Freitag den 31. October.

1862.

Die Stadt **Seyer** (Amtshauptmannschaft Annaberg) hat ein großes Brandunglück betroffen. Hülfe thut dringend Noth. Namentlich sind für den Augenblick warme Kleidungsstücke, Decken und dergleichen erforderlich, da die Räfte in dortiger rauher Gegend schon eingetreten ist. Die unterzeichnete Kreis-Direction er bietet sich, Gaben an Geld und Effecten anzunehmen und wird seiner Zeit öffentlich Rechnung ablegen.
Leipzig den 28. October 1862.

Königliche Kreis-Direction.
von Burgsdorff.

Bekanntmachung.

Die behufs Aufstellung des Gewerbe- und Personal-Steuer-Katasters auf das Jahr 1863 den Hausbesitzern resp. deren Stellvertretern zugegangenen Formulare von Hauslisten sind nach der Ausfüllung an den Tagen vom 6. bis mit 11. November d. J.

bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier abzugeben.

Bezüglich der hierbei vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen wird auf die den Hauslisten beigegebene Bekanntmachung überhaupt verwiesen, insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die Einträge jeder Miettheilung von dem betreffenden Miethhaber resp. einer von demselben beauftragten Person zu unterschreiben sind, damit nicht, wie bisher, unrichtige und unvollständige Angaben Aufnahme finden. Formulare und Bekanntmachungen werden, sofern die Zugewendeten nicht ausreichen, bei obgedachter Einnahme ausgehändigt.
Leipzig, den 29. October 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Laube.

Bekanntmachung.

Der hiesige Bürger und Kaufmann Herr Ludwig Friedrich Emil Kesperstein, in Firma Fr. E. Kesperstein, beabsichtigt auf dem von der Thüringer Eisenbahn-Gesellschaft erpachteten Areal an der Berliner Straße zwischen der Thüringer und Magdeburger Eisenbahn und dem Partheifluß einen Kalkofen anzulegen.

In Gemäßheit §. 28 des Gewerbegesetzes machen wir dies hierdurch mit der Aufforderung bekannt, etwaige Einwendungen gegen dieses Vorhaben binnen vier Wochen und längstens bis zum 29. November d. J. bei Verlust aller nicht auf Privatrechtstitel beruhenden Ansprüche bei uns anzubringen.
Leipzig, den 28. October 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig

den 29. October 1862.

Auf Feueralarm rücken vom 1. November d. J. Mittags 12 Uhr das I. und II. Bataillon zum Feuersdienst aus. Die Mannschaft des I. Bataillons sammelt sich ohne Weiteres an der Brandstätte, die des II. Bataillons aber auf dem Raschmarke.

Das III. und IV. Bataillon treten, als zweite Reserve, erst dann in Dienst, wenn nach dem Ausrücken der beiden erstgenannten, im Feuersdienst stehenden Bataillone „Appell“ geschlagen werden sollte.

Das Commando der Communalgarde.
G. F. Wehrhan, Oberl. v. d. A.

Bekanntmachung.

Die Anlieferung der Gaskohlen für die hiesige Gasanstalt an 104000 Centner für das Jahr 1863 soll im Wege der Submission vergeben werden. Die Bedingungen sind im Locale der Gasanstalt einzusehen; die Preisforderungen sind an Herrn Director Westerholz versiegelt zu übersenden.
Leipzig den 25. October 1862.

Des Rathes der Stadt Leipzig Deputation zur Gasanstalt.

Der deutsche Handelstag in München

hat das Mandat, für welches der Vorsitzende die Mehrheit des Ausschusses und anderer Männer von bekanntem Scharfsinn eingekauft hatte, durchschaut und vereitelt. Der Handelstag hat sich nicht bereden lassen, daß der von Preußen für den Zollverein mit Frankreich vereinbarte Handelsvertrag ein Hinderniß der Erhaltung des Zollvereins sei, sondern er ist bei der erkannten Wahrheit stehen geblieben, daß dieser Vertrag mit der darin enthaltenen Verbesserung des Tarifs die Erneuerung der 1865 ablaufenden Zollvereinsverträge bedingt.

Wenn die Regierungen von Bayern und Württemberg den Vertrag mit Frankreich abgelehnt haben, so hat dagegen die preussische

Regierung erklärt, daß sie die Ablehnung als den Ausbruch des Willens betrachte, den Zollverein mit Preußen nicht länger fortzusetzen. Wir wünschen und hoffen, daß es gelingen werde, die Nachteile, welche eine Verkleinerung des Vereinsgebietes für das Ganze, hauptsächlich aber für die ausscheidenden Mitglieder haben würde, zu verhüten.

Modificationen des Vertrags mit Frankreich, wie sie auch der Beschluß des Handelstages in Aussicht nimmt, werden vielleicht zu erzielen sein und die Vermittelung erleichtern. Aber der Handelstag in München war nicht berufen, zwischen den Vereinsregierungen zu vermitteln, sondern die Meinung der Versammlung über die auf der Tagesordnung stehenden Fragen kundzugeben. Auf der Tagesordnung aber stand der Vertrag mit Frankreich, zugleich die